

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 16. April 2026

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 16. April 2026 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für die OGAW-Sondervermögen „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL177), „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 1-3 UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL185), „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 3-5 UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL193), „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 5-10 UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL201) und „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany 10+ UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL219).

Mit der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU (AIFM) und 2009/65/EG (OGAW) im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds wurden unter anderem neue Vorgaben zu Liquiditätsmanagementinstrumenten festgelegt. Die Änderungsrichtlinie ist am 26. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 15. April 2024 in Kraft getreten. Mit dem Fondsrisikobegrenzungsgesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 in nationales Recht umgesetzt. Die Gesellschaft ist demnach verpflichtet, mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente („Liquiditätsmanagementtools“ (LMTs)) auszuwählen.

Für die vorstehend genannten OGAW-Sondervermögen hat die Gesellschaft die LMTs „Rücknahmebeschränkung (Gating)“ und „Verlängerung der Rückgabefrist“ ausgewählt. Die Umsetzung erfolgt durch die Anpassung der jeweiligen BAB dahingehend, dass in § 6 Absatz 1 BAB die Rückgabefrist und in § 6 Absatz 2 BAB Gating aufgenommen wird. Die bisher enthaltene Regelung in § 6 BAB wird jeweils gelöscht.

Neben der Anpassung bzw. Ergänzung des § 7 Absatz 1, 2 und 3 BAB wird § 7 Absatz 5 BAB jeweils an die geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. § 7 Absatz 6 BAB wird gelöscht. Ferner erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut.

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKGABEFRIST, RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG UND KOSTEN

Die Überschrift des § 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. Die bisher enthaltene Regelung in § 6 BAB wird gelöscht. § 6 Absatz 1 und 2 BAB werden neu eingefügt.

§ 6 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Absatz 3 AAB kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 BAB wird in den nachfolgend genannten Absätzen wie folgt angepasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Kosten

1. (...) Die Gesellschaft entnimmt die Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.
2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft wird das Sondervermögen für die von Dritten für ihre Leistungen in Rechnung

gestellten Vergütungen und Entgelte in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belasten. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und wird somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft entnimmt die Vergütung für das Collateral-Management für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 4, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft entnimmt die Verwahrstellenvergütung für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

(...)

5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

(...)

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

(...)

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

(...)

Die Überschrift des § 9 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. § 9 BAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. März und enden am 28./29. Februar des Folgejahres.

Zum 16. April 2026 erscheint eine aktualisierte Ausgabe der Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter www.deka-etf.de kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im April 2026

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung